



|                |                                      |
|----------------|--------------------------------------|
| Datum          | 15. Dezember 2003                    |
| Zuständig      | Dr. Marcel Livio Aellen, Fürsprecher |
| Abteilung      | Börsen und Märkte                    |
| Telefon direkt | +41 31 324 88 60                     |
| E-Mail direkt  | marcel.aellen@ebk.admin.ch           |
| Referenz       | 403.2                                |

An alle interessierten Kreise

-----

## **Die Eidg. Bankenkommission (EBK) gibt das Rundschreiben „Aufsichtsrechtliche Regeln zur Vermeidung von Marktmissbrauch“ (Marktmissbrauchsregeln) in die Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidg. Bankenkommission hat entschieden, aufsichtsrechtliche Regeln zur Vermeidung von Marktmissbrauch in der Form eines Rundschreibens zu erlassen. Sie hat dazu einen von einer Arbeitsgruppe aus Spezialisten des Effektenhandels ausgearbeiteten Entwurf eines EBK-RS „Marktmissbrauchsregeln“ verabschiedet und für eine Vernehmlassung freigegeben.

Die Vernehmlassung richtet sich an alle interessierten Kreise, insbesondere an Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, Börsen, Emittenten und Revisionsgesellschaften.

### Zweck und Inhalt des Rundschreibens

Das Aufsichtsrecht verlangt ein lauterer Verhalten am Markt. Art. 6 BEHG schreibt die Überwachung der Kursbildung, des Abschlusses und der Abwicklung der Börsentransaktionen in der Weise vor, dass die Ausnützung der Kenntnis einer vertraulichen Tatsache, Kursmanipulationen und andere Gesetzesverletzungen aufgedeckt werden können. Mit dem geplanten Rundschreiben soll geregelt werden, welche Verhaltens- und Vorgehensweisen der regulierten Marktteilnehmer aus marktaufsichtsrechtlicher Sicht unzulässig sind. Marktmissbrauch wird als Verhalten umschrieben werden, bei welchem vertrauliche und preissensitive Informationen zum eigenen Vorteil eingesetzt werden



(„Informationsmissbrauch“), der Markt manipuliert wird („Marktmanipulation“) oder falsche, unvollständige oder irreführende Informationen verbreitet werden („Irreführung des Marktes“). Unter dem Titel „Andere marktmissbräuchliche Verhaltensweisen“ werden zudem weitere Erscheinungsformen von Marktmissbrauch definiert, die nicht unter die vorgenannten Tatbestände fallen. Zudem werden spezifische Organisationspflichten für die der Aufsicht der Eidg. Bankenkommision unterstellten Finanzintermediäre vorgesehen.

### Vernehmlassung

Zur Erhöhung der Transparenz der geplanten Regulierung führt die Eidg. Bankenkommision eine Vernehmlassung über Internet durch. Die Vernehmlassungsfrist endet am 15. März 2004. Stellungnahmen können während dieser Frist wie folgt zugestellt werden:

- Schriftlich an: Eidg. Bankenkommision, Börsen und Märkte, Postfach, 3001 Bern
- PDF-Datei per E-Mail an: [marcel.aellen@ebk.admin.ch](mailto:marcel.aellen@ebk.admin.ch)

Damit eine effiziente Bearbeitung gewährleistet ist, können Stellungnahmen nur entgegengenommen werden, wenn sie in einer der obengenannten Formen erfolgen. Die Stellungnahmen sollen sich unter Angabe der Quelle (Privatperson, Firma, Kontaktperson) eindeutig auf die titelvermerkte Vernehmlassung beziehen. Falls nicht explizit Vertraulichkeit gewünscht wird, wird die Eidg. Bankenkommision die zugesandten Stellungnahmen im Originalwortlaut und mit Quellenangabe auf ihrer Webpage publizieren. Anonyme oder unsachliche Einsendungen werden nicht berücksichtigt.

Bei allfälligen Rückfragen stehen Ihnen Herr Franz Stirnimann (031 322 69 33) und Herr Dr. Marcel Livio Aellen (031 324 88 60) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen  
**EIDG. BANKENKOMMISSION**

sig.

Dr. Kurt Hauri  
Präsident

sig.

Daniel Zuberbühler  
Direktor